

# 1307 – DIE KOBLENZER JUDEN WERDEN BÜRGER

---

von Christoph Cluse

*20. April 1307, Koblenz: Für eine jährliche Zahlung von 20 Mark seitens der jüdischen Gemeinde nimmt die Stadt die Juden in ihre Bürgerschaft auf.*

**Original:** Stadtarchiv Koblenz, Best. 623, Nr. 46; Pergament, mit zerbr. Siegel der Stadtgemeinde.

**Editionen:** LIEBE, Zustände, S. 372, Nr. II [Literatur]; BÄR, Urkunden und Akten, S. 138 f. Nr. 3 [Literatur].

## Edition

Universis presentes litteras inspecturis  
vel auditoris nos .. milites .. scabini<sup>a</sup>  
totaque universitas opidi Confluentini  
cupimus fore notum et subscriptam  
noscere veritatem.

Quod quia .. magistratus et uni-  
versitas Judeorum in Confluentia se  
salvo jure domini nostri archiepiscopi  
Trevirensis unanimiter et bona volun-  
tate obligarunt ad redditus viginti  
marcarum denariorum usualium in

## Übersetzung

Wir, die Ritter, Schöffen und die ganze  
Gemeinde der Stadt Koblenz wollen,  
daß allen, die den vorliegenden Brief  
lesen oder hören, bekannt werde und  
daß sie wissen, daß das Folgende der  
Wahrheit entspricht:

Da der Rat und die Gemeinde der  
Juden zu Koblenz sich – unbeschadet  
des Rechts unseres Herrn, des Erzbi-  
schofs von Trier – einmütig und guten  
Willens verpflichtet haben zu einer  
Abgabe von 20 Mark in Koblenz übli-

<sup>a</sup> scobini BÄR

Confluentia nobis seu nostro nuncio ad hoc deputato singulis annis in festo nativitatis domini de cimiterio eorundem assignandos, prout in litteris ipsorum super hoc confectis plenius continetur, nos tamen non solum propter hoc sed magis ob reverenciam et honorem domini nostri predicti eosdem in nostram concivilitatem cum omni jure recipimus per presentes, ita quod eosdem causa<sup>b</sup> concivilitatis ad exactiones nobiscum persolvendas nullatenus coarcemus preter ad assisiam, quam de jure una nobiscum de rebus venditis et emptis persolvere debent, in premissis omnibus et singulis jure domini nostri predicti ipsi semper salvo.

In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem sigillum nostrum commune duximus presenti apponendum. Actum et datum feria quinta post dominicam Jubilate anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup> septimo.

Rückvermerk (zeitgenössisch):  
מין העירונים שהיהודים הם עירונים בעיר

cher Pfennige, die uns bzw. unserem dazu beauftragten Boten jährlich am Fest der Geburt des Herrn auf ihren Friedhof angewiesen werden, wie es in dem von ihnen darüber angefertigten Brief ausführlicher enthalten ist, nehmen wir sie unsererseits – nicht nur deswegen, sondern mehr noch aus Respekt und Verehrung für unseren vorgenannten Herren – hiermit nach allem Recht in unsere Mitbürgerschaft auf, und zwar so, daß wir sie auf keinen Fall wegen dieser Mitbürgerschaft zu gemeinsam mit uns zu zahlenden Steuern zwingen werden, außer zur Akzise, die sie zusammen mit uns zahlen müssen auf alle Verkäufe und Käufe. Bei alledem und in jeder Einzelbestimmung bleibt das Recht unseres vorgenannten Herren unberührt.

Zum Zeugnis und zur immerwährenden Festigkeit dieser Sache haben wir unser gemeinschaftliches Siegel dieser Urkunde anhängen lassen. Geschehen und gegeben am Donnerstag nach Jubilate [= 3. Sonntag nach Ostern] im Jahre 1307.

Rückvermerk:  
Von den Bürgern, daß (auch) die Juden Bürger in der Stadt sind.

<sup>b</sup> tam *BAR*

## Kommentar

### *Juden im Mittelalter: Ein Perspektivenwandel*

Einer nicht nur unter Laien weit verbreiteten Ansicht zufolge hatten Juden im Mittelalter keinen Zugang zum städtischen Bürgerrecht. So behaupten Heinrich Mitteis und Heinz Lieberich in ihrem Handbuch »Deutsche Rechtsgeschichte«:

»Ausgeschlossen vom Ämter- und Grunderwerb, vom Bürgerrecht und den Zünften sahen sich die Juden seit dem 13. Jahrh(undert) zunehmend auf die durch die kirchliche Wuchergesetzgebung verbotene Zinsleihe verwiesen. Die daraus resultierende »Zinsnechtschaft« weiter Kreise hat wesentlich zu den immer wieder aufflammenden Judenverfolgungen beigetragen«<sup>1</sup>.

Dieses überaus problematische Kondensat aus Fehlinformation und Halbwahrheiten über die gesellschaftliche Stellung der »wucherischen« Juden im Mittelalter hat es unbeschadet der Quellenlage in alle Neuauflagen dieses »Studienbuches« geschafft. Die Juden aber waren noch im 14. Jahrhundert und vielfach weit darüber hinaus weder vom Grunderwerb noch vom Bürgerrecht »ausgeschlossen«; auch waren sie wohl kaum am Erwerb städtischer Ämter oder einer Zunftmitgliedschaft interessiert, insofern als Rat und Zunft immer auch christlich-religiös verankert und aktiv waren; die Mitgliedschaft in derartigen Personenverbänden verbot sich jedem gläubigen Juden von vornherein.

Die zitierten Sätze sind Teil und Auswuchs der historiographischen Tradition einer deutschen Mittelalter-Forschung, in welcher die jüdische Minderheit entweder gänzlich ausgeblendet oder einzig unter dem Aspekt ihrer Ausgrenzung angesprochen wurde. Es ist daher auch keineswegs überraschend, wenn Mitteis/Lieberich in ihrem knappen, auch sonst nicht fehlerfreien Kapitel über die Juden geradewegs auf die »immer wieder aufflammenden Judenverfolgungen« zusteuern. Verfolgungen (und Vertreibungen) sind demzufolge, vermittelt über die wirtschaftliche Sonderrolle der Juden, nur die konsequente Folge der angesprochenen Exklusionspraktiken. Diese muß es also schon deshalb gegeben haben, weil ihre vermeintlichen Folgen, die wiederholten grausamen Pogrome gegen Juden und die kaltblütigen Austreibungen aus Stadt oder Land während des Mittelalters, natürlich nicht von der Hand zu weisen sind.

Die damit angesprochene Teleologie – eine gleichsam in der Geschichte angelegte Tendenz zunehmender Ausgrenzung bis zur Vernichtung – ist in zweifacher Hinsicht problematisch: Sie unterschlägt, daß historische Situationen grundsätzlich offen sind und Entscheidungsfreiräume für die handelnden Menschen bieten, und läuft damit Gefahr, die Täter aus ihrer Verantwortung zu entlassen

<sup>1</sup> MITTEIS, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch. Neubearb. von Heinz LIEBERICH. 19., erg. Aufl. München 1992, S. 223. Die erste Auflage erschien 1949.

(hierzu trägt im vorliegenden Fall übrigens auch das verschämt in Anführungszeichen gesetzte Unwort von der »Zinsknechtschaft« bei). Und sie läßt die Frage vollkommen unbeantwortet, wie es denn angesichts von so viel Ausgrenzung überhaupt möglich war, daß Juden als einzige geduldete religiöse Minderheit im mittelalterlichen Europa überlebten, wie es ihnen darüber hinaus gelang, eine gewisse Autonomie in grundlegenden Fragen der religiös bestimmten Lebensführung zu wahren, und wie sich ihre Beziehungen zur Außenwelt vor dem Hintergrund dieser Erfordernisse gestaltet haben.

Neben der häufiger behandelten Frage, warum und unter welchen Bedingungen Juden im Mittelalter ausgegrenzt und ausgeplündert, verfolgt und vertrieben wurden, gilt es also auch zu untersuchen, wie die Juden in ihre mittelalterliche Umwelt integriert, oder besser: in welche lokalen, herrschaftlichen, rechtlichen, sozialen und kulturellen Kreise sie »inkludiert« waren. Bei der Bewertung des Verhältnisses zwischen diesen beiden Tendenzen muß überdies die Notwendigkeit der Autonomie und das Bedürfnis nach »Exklusivität« berücksichtigt werden.

Die nach der Familie wichtigste Instanz der Inklusion war für die mittelalterliche jüdische Gesellschaft zweifellos die Gemeinde. Ähnliches läßt sich von der Bedeutung der christlichen Gemeinde\* sagen, wobei freilich die zahlenmäßig weitaus größere Mehrheitsgesellschaft auch eine größere Vielfalt von Gemeinschaftsformen hervorbrachte. Im Judentum waren deren vielfältige Funktionen in hohem Maße konzentriert: Hier stellte die Gemeinde zugleich einen Sozial-, einen Rechts- und einen Kultverband dar. In den lateinischen Quellen wird sie als *universitas* oder *communitas*, in deutschsprachigen zumeist als *gemain* (*der juden*) gelegentlich auch als *zeche*, also wie eine Gilde, bezeichnet; dem entsprechen die hebräischen Bezeichnungen *kahal* und *kehillah* (der Plural lautet *kehillot*).

Die »heilige Gemeinde« hatte nicht nur die Bedingungen für eine am jüdischen Religionsgesetz orientierte Lebensführung zu gewährleisten; sie mußte nach innen auch für die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens von unterschiedlichen Individuen und Familien mit verschiedenartigen und zum Teil gegenläufigen Interessen sorgen; nach außen suchte sie die rechtlichen und politischen Beziehungen zur nichtjüdischen Herrschaft und insgesamt zur christlichen Umwelt für die gesamte Gemeinschaft zu bündeln und langfristig zu sichern.

Bei der Untersuchung dieser Beziehungen standen über lange Zeiträume die herrschaftlichen Bindungen und speziell die Abhängigkeit von Königen und Kaisern im Mittelpunkt. Die soziale und rechtliche Stellung der Juden wurde dementsprechend – selbst in lokalen und regionalen Kontexten – ausgehend vom Begriff der »Kammerknechtschaft«\* gedeutet. Man muß freilich bedenken, daß die alltägliche Lebenswirklichkeit der religiösen Minderheit vor allem von

den lokalen Verhältnissen geprägt wurde. Wenn man überdies berücksichtigt, daß das Königtum in den deutschen Landen nur eine sehr schwache »Zentralgewalt« ausbilden konnte, wird man sogar sagen müssen: Die wichtigsten Entscheidungen für das Wohl und Wehe der Juden wurden vor Ort getroffen. Und hier liefen die Fäden eben bei den Gemeinden zusammen – die vorliegende Urkunde gibt davon ein beredtes Zeugnis.

### *Zum Inhalt der Urkunde*

Was geschieht am 20. April 1307 in Koblenz? Erstens erklären die Aussteller, nämlich »Ritter, Schöffen und die ganze Gemeinde« der Stadt, daß sie den Rat und die Gemeinde der Juden zu »Mitbürgern« (*conciues*) aufgenommen haben. Daß unter den führenden Vertretern der Koblenzer Stadtgemeinde die *milites* an erster Stelle genannt werden, soll uns nicht weiter verwundern: Die Vorstellung eines grundsätzlichen Gegensatzes zwischen Adel und Ministerialität einerseits und städtischem »Bürgertum« andererseits gehört in dieselbe Mottenkiste wie die vom »Ausschluß« der Juden aus dem Bürgerrecht. Festzuhalten bleibt, daß die Entwicklung der Koblenzer Bürgerschaft zu einer funktionsfähigen Stadtgemeinde trotz der Stolpersteine, die ihr die Erzbischöfe verschiedentlich in den Weg legten, im Verlauf des 13. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß gekommen war. Das für unseren Zusammenhang Entscheidende ist, daß diese Stadtgemeinde sich in der vorliegenden Urkunde verpflichtet, in den wesentlichen von ihr verantwortlich getragenen Angelegenheiten die Juden als gleichberechtigt zu behandeln und in ihren Schutzverband aufzunehmen.

Zugleich bestätigen die Aussteller das Vorliegen einer schriftlichen Verpflichtung von seiten der Judengemeinde. Es gab also eigentlich zwei Dokumente, deren eines von der jüdischen Gemeinde ausgestellt wurde, die ebenfalls von einem Ratsgremium (*magistratus*) vertreten wurde. Gut möglich, daß diese (offenkundig verlorene) Urkunde in hebräischer Sprache abgefaßt war, so wie die aus dem Jahre 1333 erhaltenen Briefe der Speyrer Judengemeinde über eine Einigung mit dem Rat ihrer Stadt. Derartige Urkunden waren im Rheinland zumeist unterschrieben – von den Judenratsmitgliedern oder sogar von allen betroffenen jüdischen Haushaltsvorständen. Die Führung eines Siegels ist dagegen bei den jüdischen Gemeinden weitaus seltener bezeugt als bei christlichen; mittelalterliche Exemplare sind nur aus dem süddeutschen Raum bekannt (Augsburg, Regensburg, Rothenburg o. T., Ulm). Im Rheinland sagte man sogar *behesemen* für »unterschreiben«; das Wort ist von hebr. *choṭam* (oder, wie man hier sagte, *hossem*) für »Siegel« abgeleitet.

Während die Vertragsleistung der Stadtgemeinde also in der geschlossenen Aufnahme der Judengemeinde in ihre Bürgerschaft »nach allem Recht« (*omni iure*) bestand, verpflichtete die jüdische Seite sich zu einer jährlich zu leistenden Abgabe von 20 Mark in Koblenz üblicher Pfennige, wofür sie ihren Friedhof

*werden Bürger*

als Sicherheit einsetzte. Weiterhin ist davon auszugehen, daß die Juden über die Rechtsform der *concivilitas* auch an anderen städtischen bzw. bürgerlichen Pflichten beteiligt wurden. Hierzu gehörte traditionell die Pflicht zum Wach- und Wehrdienst, die nachweislich noch bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts vielerorts durch persönlichen Einsatz der stadtsässigen Juden und erst später in der Regel durch Geldleistungen abgegolten wurde.

Ausdrücklich ausgenommen von den bürgerlichen Pflichten werden in Koblenz allerdings die hier als *exactiones*, sonst auch als »Bede« bezeichneten direkten Vermögenssteuern an den Stadt- und Landesherrn. Der Hintergrund für diese Bestimmung ist, daß die Juden auch weiterhin in einem direkten Schutz- und damit auch Steuerverhältnis zum Trierer Erzbischof standen, dessen Rechte unsere Urkunde ja an gleich zwei Stellen ausdrücklich unberührt lassen will. Es blieb also dabei, daß die jüdische Gemeinde die ihr vom Landesherrn auferlegte Steuersummen selbst auf die einzelnen Mitglieder verteilen konnte, was in ähnlicher Weise auch für die Bede der christlichen Stadtgemeinde gegolten haben dürfte. Allerdings war die Steuerleistung der Juden erheblich höher.

Im Gegensatz dazu waren die Juden sehr wohl gehalten, zusammen mit den Christen die *assisia* zu bezahlen. Mit »Akzise« oder auch »Ungeld« werden indirekte Steuern auf Kauf und Verkauf bezeichnet, zumeist auf den Wein- oder Bierausschank, wie sie in den deutschen Landen erstmals um 1200 bezeugt sind und bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts allgemein üblich wurden. Die Einnahme des »Ungelds« war zumeist Sache der Stadt, die diese Sonderabgabe üblicherweise auf den Bau oder Unterhalt von Wegen, Brücken oder Mauern, also auf Gegenstände von »gemeinem Nutz« verwendete. So auch in Koblenz, wo die Erzbischöfe seit 1276 der Stadt wiederholt die Erhebung eines Ungelds für den um die Jahrhundertmitte begonnenen Bau einer Stadtmauer zugestanden, da der Ort bis dato noch ganz unzureichend befestigt gewesen war. Die Heranziehung von Nichtbürgern – darunter vor allem die Mitglieder der vielen geistlichen Institutionen – zur Zahlung des Ungeldes war und blieb eine überaus umstrittene Angelegenheit. Hier gelang der Stadtgemeinde, wahrscheinlich schon lange vor der Einigung des Jahres 1307, mit den Juden eine wichtige Steuergruppe zu inkludieren. In dieser Hinsicht waren die jüdischen also den christlichen Bürgern ähnlicher als beispielsweise die Angehörigen stadtsässiger Konvente.

Die ältere, stark rechtsgeschichtlich ausgerichtete Forschung hat sich des öfteren damit beschäftigt, in welchem Sinne der Status von Juden als »Bürger« mittelalterlicher Städte zu verstehen sei. Von einem »Vollbürgerrecht« wurde dabei zuweilen ein »Bürgerrecht im uneigentlichen Sinne« abgegrenzt. Juden waren demnach als »Schutzgenossen« oder eben »Judenbürger« zu kategorisieren. Dem steht allerdings die schlichte Aussage unserer Urkunde entgegen, wonach die Koblenzer Judengemeinde »nach« oder »mit allem Recht« (*omni jure*) in die

»Mitbürgerschaft« aufgenommen wurde, die deshalb auch nicht von einer »Bürgerschaft« abgrenzbar ist. Die ganze Problematik entsteht eigentlich erst durch den Versuch, die mittelalterlichen Verhältnisse mit der Systematik modernen Rechts beschreiben zu wollen. Tatsächlich kann »das Phänomen des jüdischen Bürgerrechts nicht umfassend im Sinne eines abstrakten, prinzipiellen Verständnisses beschrieben werden«, wie Matthias Schmandt dazu jüngst festgestellt hat – »nur im Kontext konkreter Handlungszusammenhänge entfaltet es sein ganzes Bedeutungsspektrum«<sup>2</sup>.

Bei der Eingliederung der gesamten Judengemeinde nutzte die Koblenzer Stadtgemeinde mit dem Bürgerrecht offenbar ein Modell, das vergleichsweise einfach zu handhaben war und von ihr auch für die Beziehungen mit auswärtigen Stadtgemeinden genutzt wurde. Andere Städte nahmen beispielsweise auch die Mitglieder geistlicher Institutionen in die *conciuitas* auf, wohl wissend, daß der rechtliche Status von deren Mitgliedern nicht dem der anderen Stadtbewohner identisch war. Der Trend, das Bürgerrecht möglichst umfassend anzuwenden, läßt sich seit dem 13. Jahrhundert überall dort beobachten, wo die städtische Kommune festere Formen angenommen hatte. Auch die Juden wurden davon erfaßt, und die Belege für jüdische Bürger nehmen seit dieser Zeit zu, nicht ab. Kennzeichnend für diese Tendenz ist eine Erfurter Quelle vom Jahre 1389. Der Rat beschloß in diesem Jahr, den Juden eine Reihe von Beschränkungen aufzuerlegen, bei denen es sich um alte Forderungen des Kirchenrechts handelte: So sollte fortan kein Jude christliches Gesinde bei sich (wohnen) haben und alle Juden sollten an ihrer Kleidung erkennbar sein. Darüber hinaus aber sollte kein Jude *zcu Erforte wonen, der nicht burger were, es were danne daz er andirn Juden dinte*. Die Vorsteher (*parnoson*) und der Steuerauschuß (die *schusser*) der jüdischen Gemeinde erstellten daraufhin eine Liste mit den jüdischen Bürgern und eine zweite mit denen, die weder *burger* noch *burgirs kint* waren. Bei letzteren handelte es sich nach Angaben der Gemeindevertreter um arme Juden, und man bat den Rat, diese zu erträglichen (Steuer-) Konditionen zu Bürgern aufzunehmen, was schließlich auch geschah<sup>3</sup>. Der Kontext dieser Verhandlungen macht deutlich, daß die Inklusion in die städtische Gemeinde durchaus nicht immer im freundschaftlichen Sinne erfolgte und im Interesse der betroffenen Juden lag. Dies galt zumal dann, wenn der Bürgerstatus – wie dies nach 1350 zur Regel wurde – gleichbedeutend war mit der Verpflichtung zur Zahlung einer individuellen Steuer an die Stadt.

Das entscheidende Motiv, das die Mitglieder der jüdischen Gemeinde im Jahre 1307 dazu bewegt haben dürfte, die Beziehungen zur örtlichen Stadtgemeinde vertraglich und unter Eingang langfristiger finanzieller Verpflichtungen

<sup>2</sup> SCHMANDT, S. 69.

<sup>3</sup> Das Erfurter Judenbuch. Hg. v. Arthur SÜSSMAN. Leipzig 1915, S. 69–73.

abzusichern, dürfte ihr Wunsch gewesen sein, über das Schutzversprechen des Trierer Erzbischofs hinaus auch auf der lokalen Ebene wirksame Sicherheitsgarantien zu erwerben. Denn die Koblenzer Judenschaft hatte in den Jahrzehnten vor 1307 schon dreimal unter Verfolgungen zu leiden. Am Gründonnerstag des Jahres 1261 fielen mindestens 20 Mitglieder der Gemeinde einem lokalen Pogrom zum Opfer; eine zweite Verfolgung im Jahre 1283 stand ebenfalls im Kontext lokaler Unruhen, während die Pogromwelle nach dem angeblichen »Ritualmord« an dem Knaben Werner von Oberwesel in den Jahren 1287 und 1288 die ganze Mittelrhein-Region erfaßt hatte. In allen Fällen war die Autorität des Landesherrn geschwächt: Erzbischof Heinrich von Finstingen (1259–1286) war in seiner Erzdiözese kaum anerkannt und befand sich zeitweise sogar im Bann. Sein Verhalten gegenüber der Stadt Koblenz – er ließ innerhalb der Stadtmauern eine Zwingburg errichten, wofür 1278 sogar die aus dem städtischen Ungeld gewonnenen Gelder zur Hälfte abgezweigt wurden – führte zu schweren, spätestens 1281 als »Krieg« (*guerra*) bezeichneten Konflikten. Nach Heinrichs Tod im April 1286 blieb der Trierer Stuhl bis zum Amtsantritt Boemunds von Warsberg fast drei Jahre lang vakant. Die Tatsache, daß Erzbischof Dieter von Nassau ein gutes halbes Jahr nach der Ausstellung unserer Urkunde, am 23. November 1307, verstarb, läßt die vorsichtige Vermutung zu, daß die Koblenzer Judengemeinde sich schon zu Beginn desselben Jahres um die Gesundheit ihres Herrn Sorgen machen mußte und ihre Bemühungen um Rückversicherung am Ort verstärkte.

### *Juden im mittelalterlichen Koblenz: ein Überblick*

Daß es in der Stadt an der Moselmündung eine jüdische »Gemeinde« (*universitas*) mit einem »Rat« (*magistratus*) gab, die zudem im Besitz eines Friedhofs war, ist durchaus etwas besonderes und deutet auf ein hohes Alter und eine herausragende Stellung der Koblenzer Judensiedlung hin. Die Anfänge der Immigration jüdischer Kaufmannsfamilien aus Italien, Nord- und Südfrankreich in die Rheinlande dürften um das Jahr 900 herum liegen. Zwar werden in merowingischen und vor allem karolingischen Urkunden bereits Juden, in der Regel als Kaufleute, genannt, doch es bleibt unklar, wo diese ansässig waren. Sicher sind die Judengemeinden im mediterranen Europa bedeutend älter. Im nordöstlichen Frankreich, namentlich in der Champagne, datieren sie in etwa aus der gleichen Zeit wie im Rheinland. Das »Grundgerüst« des mittelalterlichen Siedlungsgefüges der Juden bildete sich hier wie dort bis zum 12. Jahrhundert heraus.

Schon in der ersten Hälfte dieses 12. Jahrhunderts wird in der vergleichsweise reichhaltigen Kölner Überlieferung ein Jude »aus Koblenz« genannt. Ob die Erwähnung einer Koblenzer »Gemeinde« im Reisebericht des spanischen Juden Benjamin von Tudela aus der 2. Hälfte desselben Jahrhunderts auf eigener Anschauung oder auf schriftlichen Vorlagen beruht, oder ob sie nur Teil einer





Grabstein der Frau Hannah, Tochter des Ephraim, vom ehemaligen Koblenzer Judenfriedhof (2. Hälfte des 14. Jahrhunderts [?]).

*werden Bürger*

späteren Überarbeitung ist, ist beim gegenwärtigen Stand der Forschung über diese Schrift nicht zu entscheiden. Zuverlässig sind aber seit der ersten Hälfte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und darüber hinaus Juden in der Stadt bezeugt.

Allerdings nahm die Judenschaft keineswegs eine ungetrübte Entwicklung, vielmehr wurde sie in den Jahren zwischen 1265 und 1349 von nicht weniger als fünf Verfolgungen betroffen! Nach den schon erwähnten lokalen Übergriffen 1265 und 1283 sowie der regionalen Pogromwelle im Zuge der Ritualmordaffäre um den »Guten Werner« von Oberwesel 1287/88 hatte die Gemeinde 1337 erneut zu leiden unter den »Judenschlägern« des »König Armleder«, die in den Jahren 1336–38 eine Vielzahl fränkischer Judensiedlungen heimsuchten und von Franken aus auch bis zum Elsaß und an den Mittelrhein vordrangen. Am schlimmsten aber kam es gut ein Jahrzehnt später: Die Pest war Anfang 1348 in Europa eingeschleppt worden, und man beschuldigte bald die Juden, für die Verbreitung dieser Krankheit durch Vergiftung der Brunnen verantwortlich zu sein. Nach ersten Pogromen seit April 1348 kam es seit dem Herbst des Jahres zu systematischen Verhaftungen, Folterungen und Verbrennungen ganzer Judenschaften, die bis Ende Februar 1349 das jüdische Leben vom Elsaß bis nach Thüringen weitgehend vernichteten. Am Rhein reichten die Verfolgungen bis März hinab bis nach Worms. Nach einer trügerischen Pause brachen sie – begünstigt unter anderem durch das verantwortungslose Verhalten Karls IV. – im Juli erneut los. Erst in dieser zweiten Phase wurden die bedeutenden Gemeinden von Frankfurt, Mainz, Trier, Köln und auch Koblenz von den Pogromen erfaßt.

Als die ersten Überlebenden in den folgenden Jahrzehnten in die Städte zurückkehrten, war es ihnen nicht immer möglich, ihr Gemeindeleben in den früheren Formen zu reaktivieren. Auch ihre rechtliche und soziale Stellung änderte sich vielerorts, worauf noch zurückzukommen sein wird. In Koblenz wurden immerhin schon am 26. März 1351 die Jüdin Margarete, Witwe des Bonenfant von Koblenz, und ihre Söhne Jakob, Joseph und *Borch* (Baruch) mitsamt Gesinde und Nachkommen als *gude ingessesen burgere* wieder aufgenommen. Im Gegenzug übernahmen die Genannten offenbar die 1307 erstmals erwähnte Verpflichtung zur Zahlung von jährlich 20 Mark an Weihnachten, die mittlerweile an den Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen zu entrichten waren. Die jüdischen Familien, die während der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Koblenz ansässig waren, traten nicht mehr als »Gemeinde« in Erscheinung, obwohl sie weiterhin den Friedhof benutzten und eine Synagoge unterhielten. Auch ihre Beziehungen zur Koblenzer Stadtgemeinde verloren gegenüber den verstärkten Bindungen an die Trierer Erzbischöfe an Bedeutung.

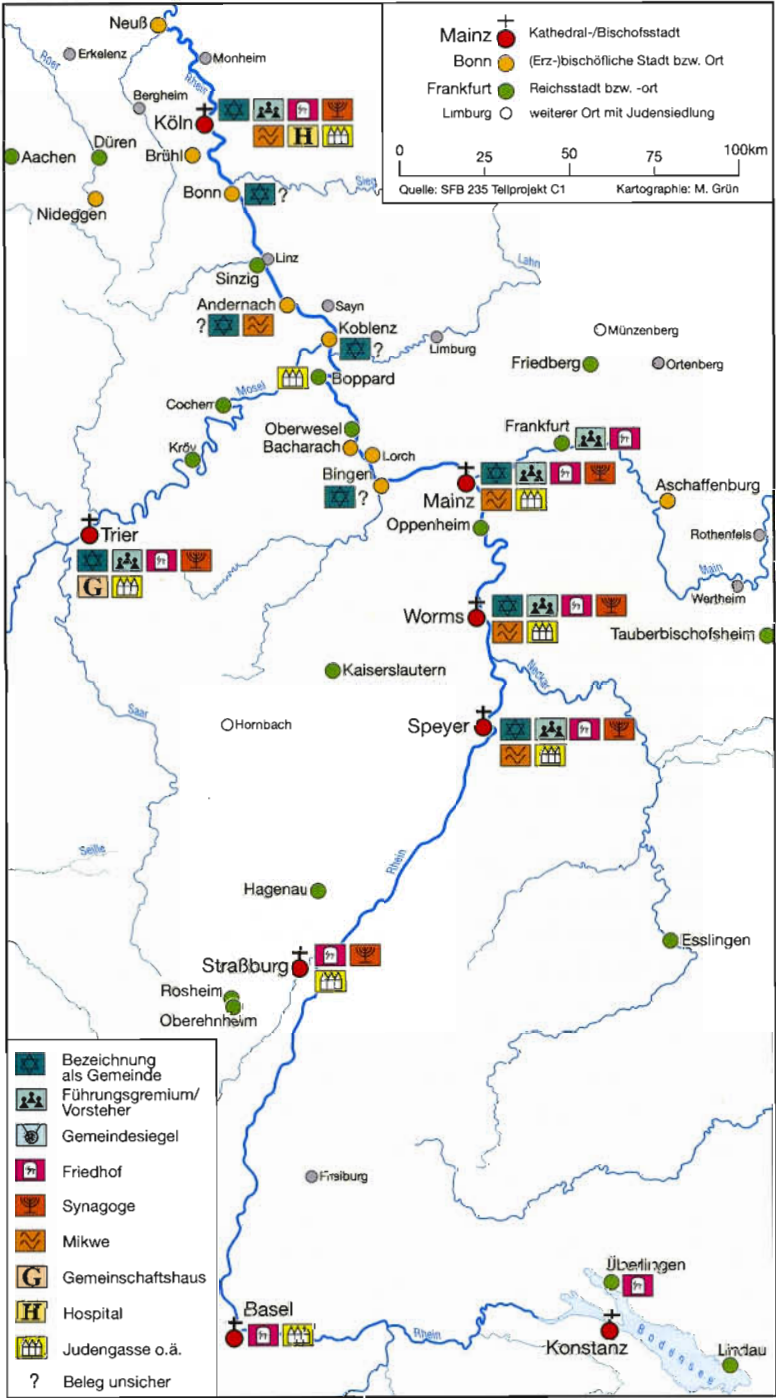
1418 wurde auch die Koblenzer Judenschaft von der Vertreibung aus dem Erzbistum Trier betroffen. Erst 100 Jahre später konnten sich hier wieder Angehörige

der jüdischen Minderheit niederlassen; allerdings erlangte die Judenschaft von Koblenz schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts wieder eine gewisse Bedeutung, was man von der kleineren Niederlassung in Trier noch nicht sagen kann.

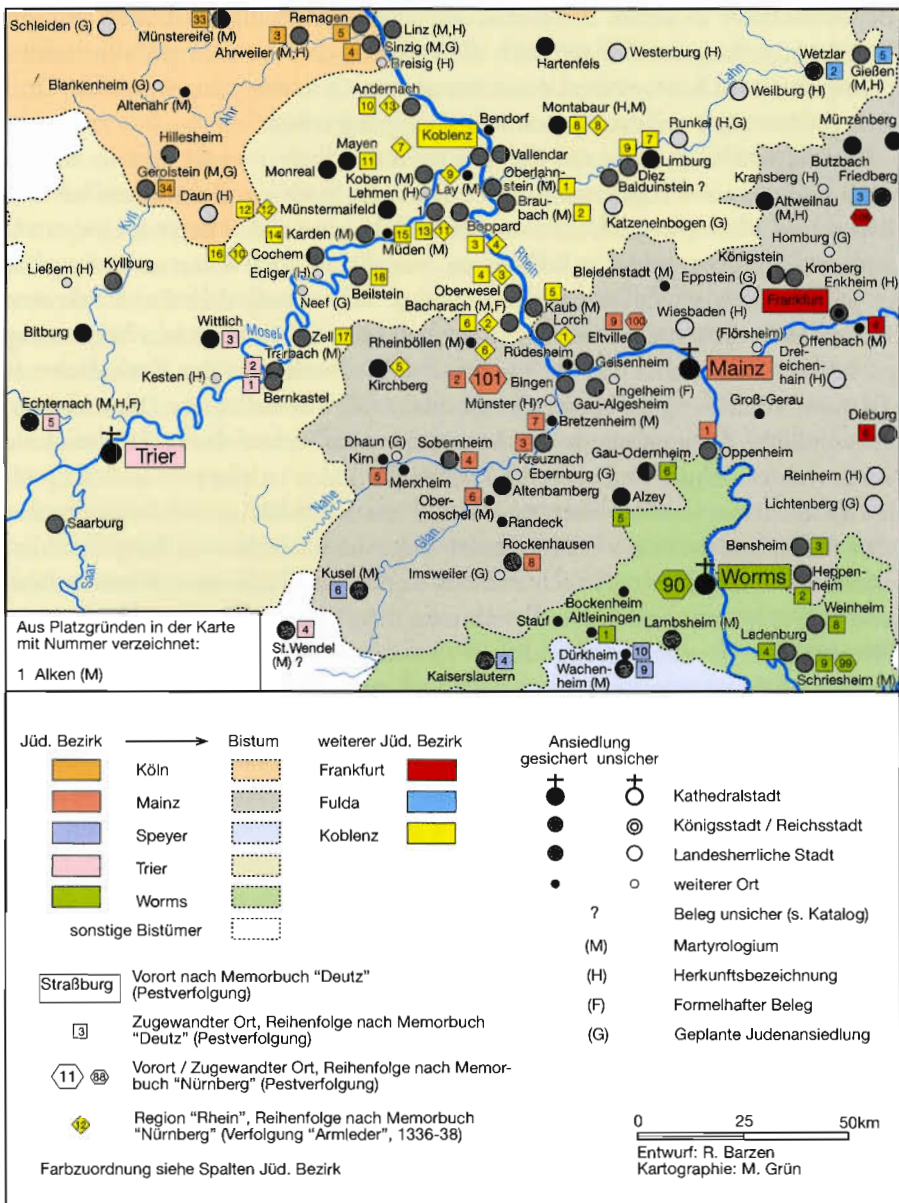
### *Das Grundgerüst der jüdischen Siedlung im Rheinland*

Die wichtigsten Judengemeinden – kultisch-kulturelle Zentren mit Synagoge, Lehrhaus, Judenfriedhof und jüdischen Gemeindevorstehern – entstanden in unserem Raum interessanterweise, aber nicht zufällig, zuerst in den Bischofs- bzw. Cathedralstädten. Die Civitates links des Rheins mit ihren antiken Wurzeln bildeten hier geradezu das Rückgrat des Urbanisierungsprozesses im frühen und hohen Mittelalter. Verwaltet von Bischöfen, die zugleich mächtige Reichsfürsten waren, blieben sie über lange Zeit hinweg die zentralen Orte der Stadtentwicklung Mitteleuropas. Zugleich waren sie mit der Bischofskirche und ihren vielen geistlichen Institutionen, alten Gräberfeldern und Pilger anziehenden Reliquien natürlich auch zentrale Kultorte. Zur gleichen Zeit, als die Bischofsstädte sich als »Civitates sanctae«, als heilige Städte nach dem Vorbild Jerusalems zu stilisieren begannen (z. B. durch ihre Stadtsiegel oder durch die Architektur), im gleichen 12. Jahrhundert beschrieb der hebräische Chronist des Ersten Kreuzzugs, Salomo bar Simson, die »heilige Gemeinde Mainz« als Herrlichkeit der Tochter Zions, als ein neues Jerusalem. Für Juden waren die großen »Mutterstädte« des Rheinlandes also genauso heilige Städte wie für ihre christlichen Zeitgenossen. Man hat den Eindruck, daß die beiden Interpretationen gleichsam miteinander konkurrierten.

Die Vorherrschaft der Cathedralstädte im Rahmen der jüdischen Siedlungsgeschichte im Rheinland läßt sich an den Befunden in Karte 1 deutlich ablesen. Dies gilt nicht so sehr in zahlenmäßiger als vielmehr in qualitativer Hinsicht. Von den 48 verzeichneten Judensiedlungen befanden sich bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts acht in den bischöflichen Zentren von Kult und Kultur, unter ihnen die bedeutenden *Kehillot* von Speyer, Worms, Mainz und Köln. Zehn weitere Judensiedlungen – darunter Bingen, Koblenz, Andernach und Bonn, die den Weg zwischen Mainz und Köln gleichsam in Etappen gliedern – befanden sich in nachwachsenden Zentren unter bischöflicher Herrschaft. Daneben fällt eine weitere Kategorie ins Auge, die für die jüdische Siedlungsgeschichte von Bedeutung war: die Orte, die als Reichs- oder Königsstädte galten oder zumindest auf Reichsgut lagen, sich also jedenfalls durch eine besondere Nähe zum Königtum auszeichneten. Im rechtsrheinischen Raum entstanden in den städtischen Zentren dieser Kategorie bedeutende Judengemeinden, unter denen Frankfurt am Main, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Nördlingen und Ulm hervorzuheben sind; im Norden erreichte die Dortmunder Judenschaft ein gewisses Gewicht, blieb aber immer vom Kölner *Kahal* abhängig.



Karte 1: Judensiedlungen im Rheinland bis 1250.



Karte 2: Regionalorganisation jüdischer Gemeinden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Auszug).

werden Bürger

Bemerkenswert ist neben der herrschaftlichen Zuordnung all dieser Orte mit bedeutenden Judensiedlungen auch die Tatsache, daß in ihnen auch christliche Stadtgemeinden hervortraten, deren Status zumeist in den Jahrzehnten um 1200 eine gewisse auch verfassungsrechtliche Festigung erhielt.

Die jüdische Gemeinde von Koblenz befand sich zwar weder in einer Kathedral- noch in einer Reichsstadt. Doch hatte die Stadt am Zusammenfluß von Mosel und Rhein, wo sich schon in der Antike eine *civitas* befand, eine exzellente verkehrsgeographische Bedeutung, weshalb sie auch schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts als Zollstätte genannt wird. Schon aufgrund dieser Faktoren war sie auch dazu prädestiniert, ein Zentrum der erzbischöflichen Verwaltung zu bilden. Bekanntlich lief sie in späteren Jahrhunderten der Cathedralstadt Trier auch den Rang als bevorzugte Residenz der Kurfürsten ab. Die städtisch-gemeindliche Entwicklung in Koblenz machte im Verlauf des 13. Jahrhunderts einen wahren Schub, und auch die Präsenz der Juden ist erst jetzt in den Quellen deutlicher zu fassen. Neben einer Reihe von urkundlichen Nachrichten über einzelne Juden, die in der Stadt offenbar nahe der bischöflichen Burg siedelten, erhalten wir zum Jahr 1293 auch erstmals Kunde vom Koblenzer Judenfriedhof, und von 1303 stammt die erste Erwähnung ihrer Gemeinde (*universitas*), deren Ratsgremium in unserer Urkunde von 1307 zum ersten Mal erwähnt wird. Erst um die Jahrhundertmitte tauchen auch die Synagoge sowie ein jüdisches Hospiz in den Quellen auf.

Damit gehört die Koblenzer Gemeinde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu den Zentralorten des rheinischen Judentums. Während sich die nachweisbaren Judensiedlungen in dem von Karte 1 abgebildeten Raum bis um 1350 auf über 350, also mehr als das Siebenfache, vermehrt hatten, blieb die Zahl der als *kehillot* bezeichneten Zentren übersichtlich: Von den 13 Gemeinden (Köln, Koblenz, Limburg an der Lahn, Trier, Mainz, Frankfurt am Main, Worms, Speyer, Straßburg, Freiburg, Esslingen, Überlingen und Basel) wurden fünf (Köln, Trier, Mainz, Worms und Speyer) schon vor 1250 als solche bezeichnet; weitere vier (Frankfurt, Straßburg, Basel und Überlingen) wiesen schon damals zentralörtliche Einrichtungen auf, unter denen ein Friedhof der wichtigste Kontinuitätsfaktor zu sein scheint. Keine von denjenigen Judensiedlungen, die später Gemeindestatus erlangten, war nach 1250 entstanden, die meisten dürften sogar auf die Zeit vor 1200 zurückgehen, so daß die Vermutung berechtigt ist, daß die Situation in der späten Stauferzeit die Struktur des jüdischen Siedlungsnetzes langfristig geprägt hat.

Neuere Forschungen zur regionalen Organisation der rheinischen Judenschaf-ten in der Zeit bis 1350 unterstreichen die herausragende Bedeutung des Friedhofs, der ja als »Haus der Ewigkeit« (*bêt 'olam*) nach dem jüdischen Religionsgesetz (der *halakhah*) auf Dauer angelegt ist und deshalb auch der besonderen Fürsorge bedurfte. Nach einem spätestens in der zweiten Hälfte des 12. Jahr-

hundreds fixierten Grundsatz konnte die Gemeinde, die über einen Friedhof verfügte, die Bewohner derjenigen Orte, die dort ihre Toten begruben, auch vor ihr Gericht zwingen, während sie andererseits nach jüdischer Rechtsauffassung gegenüber anderen Judengemeinden autonom war. In der Konsequenz hieß das, nur eine Gemeinde mit Friedhof war im eigentlichen Sinne *kahal* bzw. *kehillah*. Insofern verwundert es keineswegs, wenn wir diesen Begriff oder seine Übersetzungen in mittelalterlichen Quellen fast ausschließlich für Orte verwendet finden, an denen sich auch eine Begräbnisstätte befand, und wenn wir überdies auch die anderen Merkmale einer kultisch-kulturellen Zentralfunktion – Synagogen, jüdische Gemeindehäuser und Hospize – dort konzentriert vorfinden. Es war also von großer Bedeutung, daß die Koblenzer Judengemeinde 1307 ausgerechnet ihren Friedhof als Sicherheit für die regelmäßige Zahlung von 20 Mark an die Stadt einsetzte: Sie verbürgte sich gleichsam mit dem Symbol ihrer Existenz als Gemeinde!

Aus Quellen des 14. und frühen 15. Jahrhunderts läßt sich weiterhin ermitteln, daß die Friedhofsgemeinden als Zentralstellen für die Erhebung der königlichen Judensteuer dienten. Die Einzugsbereiche dieser Bezirke lassen sich aus Dokumenten erschließen, die eigentlich einem anderen Zweck dienten, nämlich dem regelmäßigen Gedenken an die während der Verfolgungen des »Schwarzen Todes« vernichteten Judenschaften. In den sogenannten »Memorbüchern« von Deutz und Nürnberg befinden sich jeweils Listen der »Blutorte« von 1348–50, die offensichtlich hierarchisch gegliedert sind: Einem Hauptort, der zumeist auch als Gemeinde gekennzeichnet ist, folgen im selben Absatz die diesem zugeordneten Niederlassungen. Auf Karte 2 läßt sich die Situation am Mittelrhein deutlich ablesen. Der Einzugsbereich der Koblenzer Gemeinde erstreckte sich demnach über das gesamte Niedererzstift von Trier.

### *Juden als Bürger*

Kommen wir noch einmal zurück auf das Verhältnis von Gemeinde und Bürgerrecht. In Koblenz wurde 1307 die ganze Gemeinde in die *conciuitas* eingeschlossen. Dasselbe galt übrigens für die Kölner Juden, die seit 1321 in den stadtkölnischen Judenschutzbriefen regelmäßig *zu unsin samenburgerin* aufgenommen wurden. Wie hat man sich das vorzustellen? Was folgte daraus für den einzelnen Juden oder die einzelne Jüdin, wer nahm gegebenenfalls seine oder ihre Einbürgerung vor?

Das Verfahren der Aufnahme jüdischer Bürger variierte sicher von Ort zu Ort. Doch läßt das völlige Fehlen entsprechender städtischer Urkunden für einzelne Juden in Koblenz, Köln und anderenorts vor 1349 nur einen Schluß zu: Die Kompetenz für die Gewährung oder Versagung des Bürgerrechts lag bei der Judengemeinde. Man darf sich das Verfahren daher in etwa so vorstellen, wie es zu Anfang des 14. Jahrhunderts auch in Worms gehandhabt wurde. Dem-

*werden Bürger*

nach wandte sich ein Jude, der Bürger werden wollte, zunächst an die Vorsteher der jüdischen Gemeinde, hier also an den *juden byschoff* und die *juden ratherrren*. Diese sollten ihn *nach ir gewonheit* aufnehmen. Wenn das geschehen war, stellten ihn der Judenbischof und weitere Gemeindevertreter dem Bischof von Worms und dem Stadtrat vor. Diese hatten dann die Bürgeraufnahme vorzunehmen, wobei der Aufzunehmende den üblichen Bürgereid leistete und schließlich »dem Bischof ein Viertel Wein und jedem Richter ein halbes Viertel, dem Stadtschreiber ein halbes und den Dienern Trinkgeld« zu spendieren hatte, genauso wie ein christlicher Neubürger. Söhne und Töchter von Bürgern erlangten, sofern sie nach seiner Aufnahme in die Stadt geboren wurden, ihr Bürgerrecht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit, und auch der Auswärtige (*ußman*), der die Tochter eines Bürgers zur Frau nahm (und sich in Worms niederließ), war rechtmäßig Bürger von Worms, ganz gleich, ob es sich um einen Christen oder Juden handelte<sup>4</sup>.

Die Kompetenz der jüdischen Gemeinde leitet sich vom Rechtsprinzip des sogenannten »Siedlungsbannes« her (hebr. *cherem ha-jishuv*). Demnach konnten die stimmberechtigten jüdischen Gemeindemitglieder (die »Hausherren«, hebr. *ba'alê batim*, Singular *ba'al bajit*) das Niederlassungsrecht in der Gemeinde (*cheskat ha-jischuv*) und damit die gleichberechtigte Teilhabe an deren Angelegenheiten verleihen oder eben auch verweigern. Vermutlich geschah dies nicht ganz autonom; vielmehr mischten sich die christlichen Schutzherren oder städtischen Obrigkeiten regelmäßig in diese Fragen ein oder verkomplizierten die Sache, indem sie ihrerseits gesonderte Abkommen mit zuzugswilligen Juden trafen, die beispielsweise deren Anteil an den gemeindlich erhobenen Steuern betreffen konnten. Andererseits blieb die jüdische Gemeinde im Konfliktfall auf die christliche Herrschaft und deren Zwangsmittel angewiesen, wenn es darum ging, ein mißliebiges Mitglied wieder loszuwerden. Daher sicherte der Kölner Erzbischof den Juden seiner Kathedralstadt in einem 1252 verliehenen Privileg seine Unterstützung für einen solchen Fall zu.

Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts vergrößerten sich angesichts der vielerorts dezimierten Gemeinden die Spielräume für die Interventionen der nichtjüdischen Herrschaft. Häufig wurde das Verfahren der Neuaufnahme nun ganz von ihr abgewickelt. Im spätmittelalterlichen Rothenburg beispielsweise verhandelte ein jüdischer Haushaltsvorstand wohl direkt mit dem Rat. Der Jude verpflichtete sich durch einen Eid auf die Torah (*hern Moyses buch*), daß er *der stat schaden warnen und iren frumen werben*, und daß er Ansprüche gegen andere Rothenburger nur vor städtischen Gerichten geltend machen werde. Der Rat stellte ihm einen Aufnahmebrief aus, der auch Angaben über die Steuerver-

<sup>4</sup> KÖHLER, Josef/Carl KOEHNE: Wormser Recht und Wormser Reformation. Bd 1: Älteres Wormser Recht. Halle a.d.S. 1915 (Die Carolina und ihre Vorgängerinnen; 4), S. 8–47.



pflichtung enthielt, während der Jude einen sogenannten Revers eigenhändig unterschrieb. Auch die deutschen Juden, die verstärkt seit dem späten 14. Jahrhundert nach Oberitalien auswanderten, bildeten kaum je noch Gemeinden. Vielmehr vereinbarten die einzelnen jüdischen Haushaltsvorstände individuelle »Geleite« (*condotte*), deren umfangreiches Formular auch Bestimmungen enthält, die in den deutschen Landen zumeist mit den Gemeinden ausgehandelt worden waren und gelegentlich noch wurden. Doch die Aufnahme zu Bürgern gehörte auch in den ober- und mittelitalienischen Kommunen noch zu den zugesicherten Rechten.

## Glossar

**Kammerknechtschaft (der Juden):** Ein Begriff, der die unmittelbare Beziehung und enge Bindung der Juden an den König beschreibt. Er geht zurück auf Bezeichnungen der Juden als *servi camere nostre* bzw. *unser camerknechte* in den Urkunden deutscher Könige bzw. Kaiser. Damit wurde ein Schutzverhältnis zum Ausdruck gebracht, das allerdings stark fiskalische Züge trägt. Wurden die Steuerhoheit und die damit verbundenen Schutzaufgaben über Juden durch andere Herrschaftsträger ausgeübt, betrachtete man sie dementsprechend als ein vom König verliehenes Recht (Regal). Obwohl die Rechtsstellung der Juden während des Mittelalters in ganz Europa von derartigen Bindungen an das Königtum geprägt war, ist sie damit noch nicht erschöpfend beschrieben.

**Gemeinde:** Lokale Organisation, deren Mitglieder sich (im Prinzip) als Gleiche (als »Brüder«) verstehen, gemeinsam handeln (politisch und religiös), bestimmte gemeinsame Ressourcen nutzen und Dienste leisten. Die Wurzeln der europäischen Gemeinde liegen wohl weniger im »deutschen Genossenschaftsrecht« als im religiösen (*synagoge, ecclesia*) und politischen (*polis, civitas*) Erbe der Antike. Eine saubere Trennung zwischen »religiöser« und »weltlicher« Gemeinde (Pfarrei bzw. Kommune) im Mittelalter ist deshalb nicht möglich, ja sogar irreführend. Vgl. engl. »community«.

## Literatur

- Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500. Bearb. v. Max BÄR. Bonn 1898 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde; 17).
- BARZEN, Rainer: Regionalorganisation jüdischer Gemeinden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Geschichte der Juden im Mittelalter zwischen Nordsee und Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk. Hg. v. Alfred HAVERKAMP. Teil I: Kommentarband. Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 14), S. 55–74.
- CLUSE, Christoph: Die mittelalterliche jüdische Gemeinde als »Sondergemeinde«

- eine Skizze. In: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne. Hg. v. Peter JOHANEK. Köln u. a. 2004 (Städteforschung; A 59), S. 29–51.
- FISCHER, Herbert: Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts. Breslau 1931 (Forschungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte; a. F. 140).
  - Germania Judaica. Bd. I: Von den ältesten Zeiten bis 1238. Hg. v. Ismar ELBOGEN u. a.; Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Teilbände. Hg. v. Zvi AVNERI; Bd. III: 1350–1519, Teilband 1: Ortschaftsartikel Aach–Lychen. Hg. v. Arye MAIMON; Teilband 2: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz–Zwolle. Hg. v. Arye MAIMON u. a. Tübingen 1963–1995; Teilband 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices. Hg. v. Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM. Tübingen 2003.
  - Guggenheim, Yacov: Die jüdische Gemeinde und Landesorganisation im europäischen Mittelalter. In: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.–25. Oktober 2002. Hg. v. Christoph CLUSE. Trier 2004, S. 86–106.
  - HAVERKAMP, Alfred: »Concivilitas« von Christen und Juden in Aschkenas während des Mittelalters. In: Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart. Hg. v. Robert JÜTTE und Abraham P. KUSTERMANN. Wien u. a. 1996 (Aschkenas; Beiheft 3), S. 103–136.
  - HAVERKAMP, Alfred: Juden im Mittelalter: Neue Fragen und Einsichten. In: Informationen für den Geschichts- und Gemeinschaftskundelehrer 59, 2000, S. 5–23.
  - LIEBE, Georg: Die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände der Juden im Erzstift Trier. In: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 12, 1893, S. 311–374.
  - SCHMANDT, Matthias: Judei, cives et incole. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter. Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 11).
  - YUVAL, Israel J.: Heilige Städte, heilige Gemeinden – Mainz als das Jerusalem Deutschlands. In: Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart. Hg. v. Robert JÜTTE und Abraham P. KUSTERMANN. Wien u. a. 1996 (Aschkenas; Beiheft 3), S. 91–101.
  - ZIWES, Franz-Josef: Die jüdische Gemeinde im mittelalterlichen Koblenz – »Yre gude ingesessen burgere«. In: Geschichte der Stadt Koblenz. Gesamtedaktion Ingrid Bátori. Bd. I: Von den Anfängen bis zum Ende der kurfürstlichen Zeit. Stuttgart 1992, S. 247–257, 508 f.
  - ZIWES, Franz-Josef: Jüdisches Frauenleben im späten Mittelalter: Reynette von Koblenz. In: Porträt einer europäischen Kernregion. Der Rhein-Maas-Raum in historischen Lebensbildern. Hg. v. Franz IRSIGLER und Gisela MINN. Trier 2005, S. 138–146.

Sonderdruck aus

# Quellen zur Geschichte des Rhein-Maas-Raumes

Ein Lehr- und Lernbuch

Herausgegeben von

Winfried Reichert, Gisela Minn  
und Rita Voltmer

Kliomedia • Trier 2006